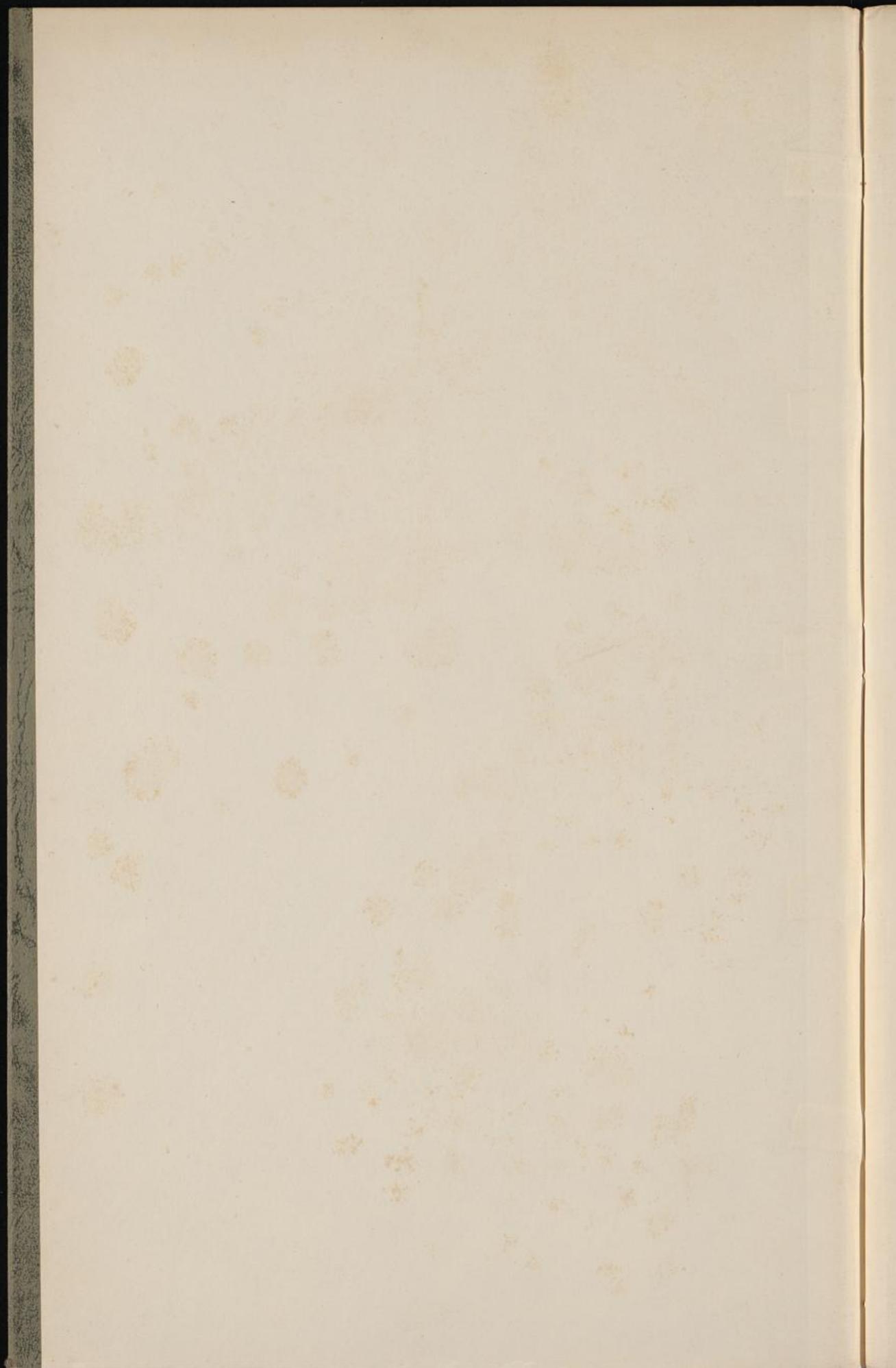
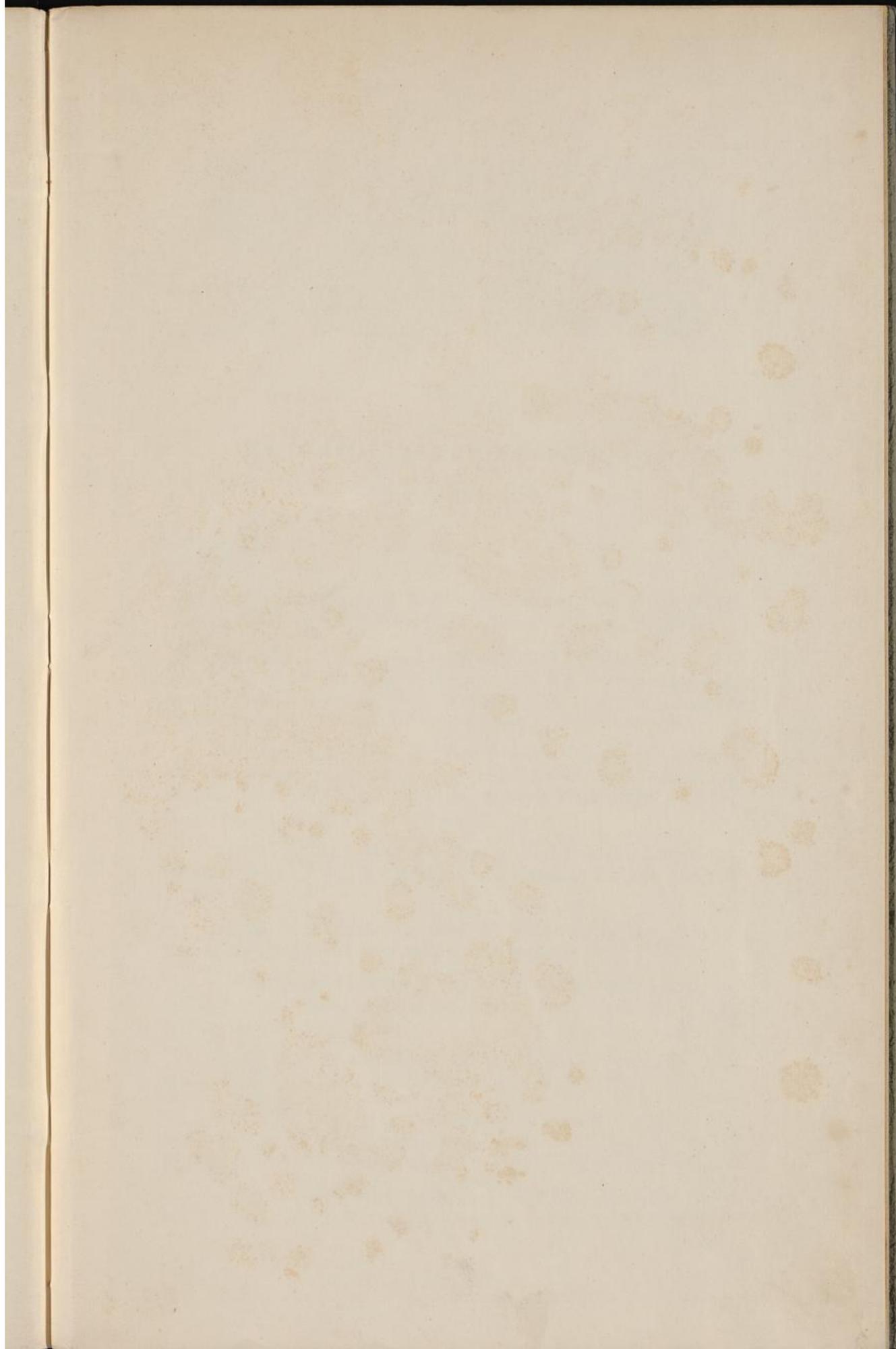


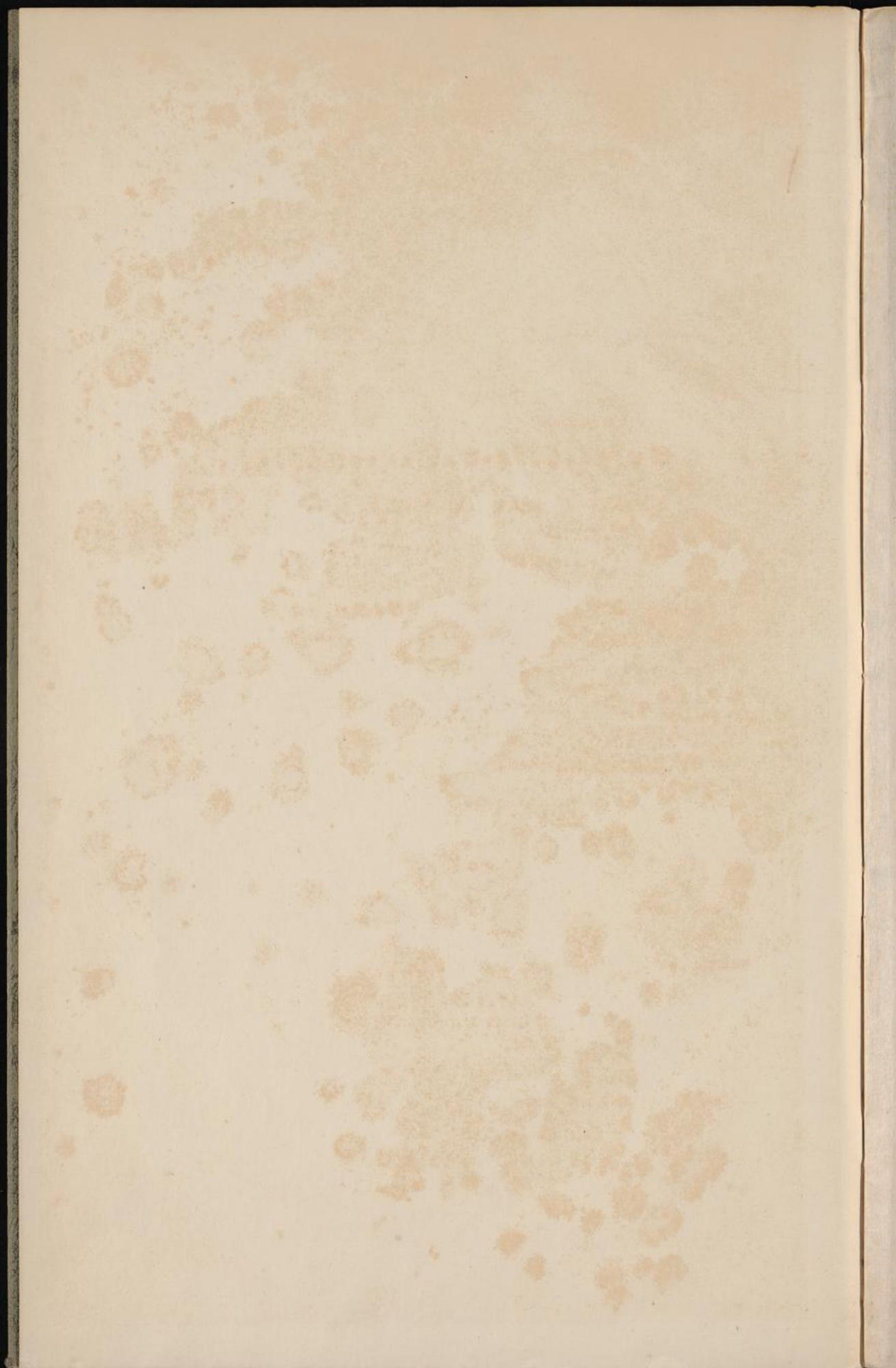
Sachen-
v. Hatzfeld.
contra
Dahmen-

(1771)

D. R.
2106







178
26

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
GRZ

D. R. 2106 (40)



Aufrichtig- und athenmäßige Geschicht



Die Geschicht ist in Actis possessorialibus, und in den übrigen
adregistrierten Convolutis Actorum zur Genüge aufgeheitert.

Die Hauptsache selbst muß ihre Entscheidung aus den von
Marien Emerentianen von d'Ausque im Jahr 1711 aufgerichtet seyn sollenden,
in clausulis concernentibus von den Erbgenahmen Dahmen abschriftlich übergeben
nen dahier niemahl im Urbild offengelegten Testament hergenohmen worden.

Sub expressa protestatione de non agnoscendo die sub N. 1. & 2. hiebey
abschriftlich liegende clausulas Testamenti der Emerentianen von d'Ausque, hat
der Herr Graff von Hatzfeld sich in das Materiale hinein getassen, und sein
Recht ex dictis clausulis Testamenti deduciret.

1 tens. Daß dem Enkel Anton Herman von Spinola 22000 Rthlr. bra-
händischer Wehrung pure & simpliciter sine ulla conditione adjecta prælegiret
worden, und

2 tens. Der Legatarius alle Güter der Testirerin, besonders aber Bo-
venberg und Bongarden in nutznießlichen Besiß nehmen.

3 tens. Diese beyde Güter so lang im nutznießlichen Besiß behalten sol-
te, bis daran die Testaments Erben das Legatum deren 22000 Rthlr. völlig
bezalt haben würden; falls aber

4 tens. Sich begeben würde, daß die Testaments Erben inner Jahr
und 6 Wochen nach ihro der Testirerin Tod nicht bezahlet hätten, so sollte

5 tens. Der Enkel oder wehrend dessen Minderjährigkeit desselben Vor-
münder befugt seyn, sich die Güter vor dem competenten Richter für das Le-
gat adjudiciren zu lassen; diesem wurde à testatrice sehr merkwürdig hinzugesetz.

6 tens. In hisce verbis: ganz ohne, daß hernacher meine Erben
etwas mehr an diesen Güterren sollen pretendiren können oder mögen.

2

Dieses

39.3793

1371 485 01

Dieses ist der eigentliche und wahre Inhalt des anmaßlichen noch zur Zeit vom Herrn Grafen von Hatzfeld nicht einmahl agnoscirten Testaments,

In der Geschicht muß nun noch hinzugesüget werden.

7ten 8 Das die Testaments Erben d'Ausque das Legatum gleich post obitum testatrix propter natales legatarii Antonii Hermanni de Spinola impugnet haben.

Der Legatarius, wie die Erbgenahmen Dahmen selbst bekennen, vor unterschiedener Testaments Sachen aber aus dieser Zeitlichkeit geschieden seye.

Pendente hac lite super natalibus Antonii Hermanni von Spinola hat es von der künftigen Rechts-Erkantnus abgehungen, ob derselb propter defectum natalium ad legatum fähig seyn mögte, oder nicht, und durante hac liti pendencia hat derselb nicht einmahl die Adjudication der Güter Bongarden und Bovenberg suchen, noch vielweniger gerichtlich erhalten können.

Es haben auch die Erbgenahmen Dahmen nie gesagt, weil sie es auch nicht behaupten können, daß der Herman von Spinola sich die Güter gerichtlich habe adjudiciren lassen, sondern nachgegeben, daß er sich blos allein pro Domino geriret hätte, wesfalls unten nach aufgeklärten Inhalt des Testaments die Actus & Facta in der Ordnung recensirt, und widerlegt werden sollen;

Derowegen erinnert Herr Graff von Hatzfeld bey dieser Stellen in der Geschicht

8ten 8, Daß des Antonii Hermanni einzige hinterlassene Tochter den geistlichen Stand zu Bonn in dem Kloster de la congregation de notre Dame angetreten, und das Kloster per solenne Testamentum zum Universal Erben ernennet habe, eine wenige Zeit hernach aber ihrem Vatter in die Ewigkeit gefolget seye;

Nun ereignete sich ein neuer Proceß zwischen diesem klösterlichen Testaments Executoren als Klägern an einer, wider Isabellam von Meuthen die Mutter der Erbgenahmen Dahmen als Beklagtinne an anderer Seiten, und es wurde die Sach am 12ten Decembris 1732 in Possessorio zufolge der Anlag sub N. 3. abgeurtheilt, das Testament der Geistlichen von Spinola gültig erklärt, der Executor Testamentarius Namens des instituirten Klosters zu Bonn bey den Ritterfizen Bovenberg und Bongarden bis zu Ausführung des darauf hastenden legati in Possessorio manutentirt.

Nachdem diese Manutenez Urtheil in ihre Rechtskraft erwachsen, hat endlich weyland der Herr General Graff von Hatzfeld das nemliche Pfandrecht auf Bovenberg und Bongarden hastend sich von dem Kloster zu Bonn gegen eine gewisse Summ Geld, mit vollem Recht cediren und übertragen lassen.

Als dieser Urtheil hat die Mutter Isabella von Meuthen deren Erbgenahmen Dahmen, kein Rechtsmittel ergriffen, folglich müssen die Erbgenahmen in vim rei judicatae 22000 Rthlr. brabantischer Wehrung baar erlegen, ehe und bevorn dieselbe sich eine begründete Hofnung machen können, die beyde Rittergüter Bongarden und Bovenberg zu erlangen.

Zwanzig fünf Jahr nach der angeregter sub N. 3. bengelegter Manutenez Urtheil ist die Isabella von Meuthen wider den Herrn Graffen von Hatzfeld als jehigen Einhabern der beyden Güteren nochmalts aufgetreten, und hat die Manutenez bey diesen Güteren ex interdicto quorum bonorum widrum gesucht;

Es wurde aber der Herr Graff von Hatzfeld auch proprio Nomine bey den Güteren manteniuret.

Es hätte die unbefügte Klägerin sich aber besser belehren lassen sollen, quod Actiones idem est, de Exceptionibus, quæ competunt cedenti, etiam in cessionarium transmittantur.

Ist nun das Kloster quæ cedens ex Testamento der geistlichen Fräulein von Spinola bey den Güteren manuteniuret worden, bis zur Abführung des darauf hastenden Legati ad 22000 Rthlr; Ist die Manutenez Urtheil rechtskräftig hat das Kloster Exceptionem rei Judicatae für sich; so wird auch wohl niemand dem Herrn Graffen von Hatzfeld utpote cessionario diese peremptorische Exception absprechen, und die Erbgenahmen Dahmen von der Abgaab deren 22000 Rthlr. brabändischer Wehrung freysprechen dörffen.

Zur Zeit, als die Testaments Erben der Marie Emerentianen von d'Ausque dem Herman Anton von Spinola die notales bestritten und denselben als unfähig zu dem Legat gehalten haben, hat sich derselb bey dem nutznießlichen Besiß deren zum Pfand versicherten Güter gehalten, und konte durante hac lite keine Adjudication suchen, und als lang sich dieser Proceß nicht geendiget hat, haben die Testaments Erben d'Ausque den Engenthum beyder Güter fortgeführt, und es auch hernechst zugesehen, daß die einzige Tochter den Besiß continuiret habe.

Diese Testaments Erben konten auch den Herman Anton von Spinola des Besißstandes seines Unterpandes nicht entsetzen, oder dieselbe hätten dan das integrale Legatum baar auskehren müssen;

Testatrix hat auch dem Herman Anton von Spinola den Engenthum der Güter nicht prælegiren wollen, sondern ihr hauptsächlicher Will, und Meinung zielte nur dahin daß dem Herman Anton von Spinola von ihren Testaments Erben die legitirte 22000 Rthlr. nicht verenthalten werden mögten, und aus dieser einzigen Ursach seynd die Güter im Testament dem Enkel als ein Unterpand versichert, und die clausula adjudicationis eingeschaltet worden: daß die Testaments Erben ante præstationem Legati an den Güteren gar nichts præten-diren könten, und mögten;

In betref des Testaments der Emerentianen von d'Ausque ist noch schließlich zu errinneren

9ten Das die Testatrix die Veräußerung des Legati so wohl wegen denen 22000 Rthlr. selbst als auch man der Legatarius die gerichtliche Adjudication erhalten haben würde, deren Güter verbotten habe.

Diese Prohibitio alienationis ist in favorem der ex Legatario hernechst etwa procreirender Kinder aut per consequentiam deren Intestat Erben von d'Ausque,

keinstweegs aber deren Erbgenahmen Dahmen geschehen, woran gewiß Testatrix nicht einmahl gedacht haben kan;

Es lasset sich diese Prohibitio alienationis auch nicht weiter als auf die einzele Person des Legatarii ausdehnen, und mag auf dessen im leben nachgelassene Tochter nicht einmahl verstanden werden, quia prohibitiones fidei Commissariae sunt odiosae & strictissimae interpretationis, quae ultra gradus in Instrumento fidei commissi expressos nullatenus extenduntur.

Und dieses ist alles, was ex clausulis Testamenti, falls dieselbe mit dem Urbild gleichförmig, auf gegenwertigen Fall zu erwehnen nöthig ist;

Die Frag nun, welche gegenwertig zwischen dem Herrn Graffen von Hatzfeld Wildenbourg als Einhabern deren Rittersitzen Bongarden und Bovenberg wider die Erbgenahmen Dahmen vorwaltet, ist diese:

Ob der Graff Anton Herman von Spinola Zeit Lebens den Eigenthum dieser beyden Rittersitzen gehabt, und solchen auf seine einzige unbeerbt gestorbene Tochter hat transmittiren können?

So viel das Testament in dem getreulich ausgezogenen Inhalt anlanget, ist daraus der Eigenthum für den Anton Herman von Spinola gar nicht zu schliessen, dan obzwar die beyde Güter darinnen specialiter benennet, so seynd jedoch nicht diese sondern die 22000 Rthlr. legiret worden.

Die Erbgenahmen Dahmen haben in Actis, und auch in der ad aedes präsentirter Geschicht ein ganz verkehrtes Suppositum wider den Inhalt des Testaments geführt, um den Eigenthum der Güter dem Anton Herman von Spinola zu attribuiren, allein detecto hocce erroneo supposito zerfallen alle deren selbst angeführte Rechtsfälle, quod nempe legata ipse jure transeant in legatarium, und was dergleichen mehr ist.

Diese vermeindliche Gründe klingen Anfangs sehr hoch, weil sie ohnfehbare Lehrensätze seynd, welche der studirender Jugend in der Rechtsschulen beigebracht werden, allein dieselbe seynd in gegenwärtigem Streit = Vorfall Juris male applicati, dan nach der Litter des Testaments ist, und bleibt es beständig wahr, daß dem Anton Herman von Spinola 22000 Rthlr. purè & simpliciter, ac sine minima Restrictione vel Conditione, sine modo, & causa legiret worden seynd.

Daß aber Testatrix poenae nomine dabey verordnet hat, daß, wan das Legatum intrà annum & 6. sex septimanas ab Haeredibus scriptis nicht praestiret würde, alsdan der Legatarius bis zum Abtrag des Legati in dem Besiß der Güter constituirt, und befugt seyn solle, nach Ablauf eines Jahrs und 6. Wochen sich selbige coram Judice competente adjudiciren zu lassen, dadurch wird das Legatum nicht alteriret, noch in eine andere Speciem metamorphosiret, indem Testatrix, wie hieroben im 6ten Absatz wörtlich angeführt worden, noch hinzugesetzt hat, daß hernacher (id est) post adeptam adjudicationem judicialem ihre Erben nichts mehr an diesen Güteren sollen praetendiren können oder mögen;

E converso ist nun der Schluß unhintertreiblich, daß, weil die Adjudication nicht geschehen, die Testaments-Erben ihr Institutions-Recht, und das daraus herfließendes Dominium deren beyden Güter beybehalten haben;

Die Erbgenahmen Dahmen bringen lauter Sätze auf die Bahn, welche an- und vor sich betrachtet, ihre vollkommene Richtigkeit haben; Allein in Erwegung gegenwärtiger Umstände ganz übel applicirer werden, und so geartet seynd, daß auch der vernünftigster Rechtsgelehrter erstern Anblicks von der Bahn der Gerechtigkeit abgeleitet werden könnte;

Der irriger Satz ist dieser: Quod adjudicatio judicialis, five in-five ex-haredatio teste Procancellario Voetz non requiratur ad acquirendum Dominium.

Herr Graf von Hatzfeldt nimbt diesen Satz selbst an, wan derselb in Kauf- und Verkauf-Contracten angezogen wird, weil ein Käufer das Dominium des gekauften Guts per solam traditionem erwirbt, allein wo bleibt in hac hypothesi das essentielle Requisite traditionis?

Wer hat dem Anton Herman von Spinola die beyde Güter Dominio tenus leingeraumt, niemand, dan die Testatrix hat demselben 22000 Rthlr. prälegirer, und die freigestellte, aber nicht besogte Adjudicatio judicialis müste in casu substrato pro ipsa traditione gehalten werden, weil kein anderer Titulus traditionis von Menschen Sinnen erdacht werden kan.

Lassen die Erbgenahmen Dahmen das Erroneum Suppositum, als wan die beyde Güter prälegirer worden wären, nur fahren, wie es ex ipso Testamenti tenore unmöglich geschlossen werden kan, so werden sie selbst ihren Unfug bekennen müssen, ohne daß sie nöthig haben, sich auf Interpretationes sæpe dicti Testamenti zu beziehen, und desfalls Rechtsstellen anzuführen;

Das Testament ist ganz klar in seinen dürren Buchstaben gelegen, und dessen Ausdeutung kan auch anderster nicht, als ex ipsis verbis difertis & manifestariis genohmen werden, quia Interpretatione opus non est, ubi verba sunt clara, perspicua & manifestaria;

Bald beruffen sich die Erbgenahmen Dahmen auf ein Legatum Conditionale, bald auf eine Conditionem Suspensivam sine qua non, und bald auf eine legem Commissariam, und alle diese leere Ausflüchten können in Casu Substrato nichts helfen, wo das Legatum purum & simplex, dem Legatario die gerichtliche Adjudication freigelassen, und den Testaments Erben nur aufgegeben worden ist, daß hernacher (id est) post-adeptam adjudicationem an den Güteren nichts mehr sollen pretendiren können oder mögen.

Endlich glauben die Erbgenahmen Dahmen einen ganz unumstößlichen Satz für sich gefunden zu haben, ex Actis mancis & mutulatis, in causa hæredum Testamentariorum d'Ausque contra Legatarium Anton Herman von Spinola.

Der Grund bestehet darinnen: die Erbgenahmen d'Ausque haben post publicationem Testamenti das Legatum impugniret, und den Anton Herman von Spinola propter illegitimos natales pro incapace Legati gehalten, folglich hat derselb die gerichtliche Adjudication nicht suchen, auch nicht erhalten können, weil derselb vor der Endschafft des Proceß verstorben ist;

Allein dieses wilt auch den Stich nicht halten, dan hac lite inattenta hätte der Anton Herman von Spinola die Adjudication beyhm Gericht suchen, auch salvo jure cujuscunque erhalten können, welche clausula auch gemeiniglich den Gerichts Obligationen eingeschaltet wird, und wo sie mit Worten nicht ausgedruckt, jedoch stillschweigender Dingen allzeit darunter verstanden wird, daß einem jeden sein etwa an dem Gutth habendes Recht unbenommen bleibe.

Hätte das Gericht auch die Adjudication nicht geben wollen, so hätte er ja wider diese Verweigerung an jener Gerichtsstellen, wo die Hauptsach rechtshängig ware, einen gnädigsten Befehl extrahiren können, daß das Gericht die Adjudication in forma judiciali hätte geben sollen und müssen.

Wer kan bey diesen Umständen urtheilen, oder pro ratione decidendi annehmen, quod legatarius fuerit impeditus, quin obtineret judicialem ad adjudicationem ipsi per expressum in Testamento reservatam;

Dieses ist nun alles, was die Erbgenahmen Dahmen ex visceribus Testamenti zur anmaßlicher Behaltung des Eigenthums & ex erroneis suppositis haben beybringen können, allein sie fangen in der Ordnung an, den Eigenthum aus anderen neben Quellen beweisen zu wollen, und diese müssen nun auch zur vollkommener Sicherheit noch aufgedeckt, und widerleget werden.

Die neben Quellen bestehen in folgenden Sagen:

1 tens Das Wappenschild des Anton Herman von Spinola seye in der Pfarrkirchen zu Nottberg noch vorhanden, mit der Beschrift: Herr zu Bovenberg und Bongarden.

Herr Graff von Hartzfeld lasset diesen bey seiner offenkündiger Schwäche, erinnert jedoch, daß ein unehlicher grafflicher Sohn die Insignia seines Herrn Vatters nicht einmahl führen dürfe für eins.

Vors anderte die Beschrift, Herr zu Bovenberg und Bongarden konte den Eigenthum der Güter eben so wenig beweisen, als wan auch noch mehrere Schlöffer dabey ausgedrückt wären;

2 tens Hat der Freyherr von Beusdahl attestiret, ihme nicht anderster wifig zu seyn, als daß der Anton Herman von Spinola sich als Herr und Eigenthümer bender Güter geriret, den Rittersitz Bongarden bewohnet, und alle Actus Domini ohne Widerspruch exerciret habe;

Diese hier attestirte Tituli, oder besser zu sagen, eitele Ausreden finden sich gewiß in Titulo codicis & ff. de acquirendo rerum Dominio nicht beschrieben, seynd auch sonst von solcher Eigenschaft nicht, daß daraus ein verum Dominium ertraumet werden dürffe; besonders da dem Herman Anton von Spinola der nutznießlicher Besitz bender Rittersitzen so lang per Testamentum eingeraumet ware, bis daran die Testaments Erben die legitime 22000 Rthlr. baar entrichten würden;

3 tens attestiret ein ehemaliger Knecht des von Spinola, daß er in den Büschen Schlag- und Klasterholz gehauen, auch gar die Güter mit Geld beschwehret hätte.

Herr

Heer Graff von Hartzfeld hat es in duplica gesagt, und muß es hiehin widerholen, daß es einem vernünftigen Rechtsgelehrten eckelhaft vorkommen müsse, so schlecht nichtswürdige, zur Sache nicht einschlägige, und ganz impertinente Sätze zu widerlegen, und damit die kostbare Zeit zu vertiehren.

4ten Der unbefanter Attestant Arnold Peters von der Langerwehe will beurkunden, daß er von dem Herman Anton von Spinola verschiedene Jahren Hölzer aus den Büschen gekauft, und der von Spinola in den Büschen geschaltet und gewaltet hätte, wie ein Eigenthümer.

Dieses ist widrum ein recht sauberes Muster eines Attestati, wodurch das Dominium so stättlicher Güter anmäßlich behauptet werden solle;

Es wird aber dieses wohl ohne eine besondere Widerlegung, und unberührter auf sich sitzen bleiben können;

5ten Uebergaben die Erbgenahmen Dahmen einen zwischen Anton Herman von Spinola als Verpfächtern, und Henrichen Schmitz als Anpfächtern aufm Haus Bovenberg den 2ten Merz 1728 beschriebenen Pfacht Contract, über einige zu beyden Ritterstigen Bongarden und Bovenberg gehörige Felder, Büsche, Heggen, und Wiesen, worinnen der von Spinola in contextu sich Herr von *Bovenberg* nennet.

Dieser Pfachtbrief gehöret in die nemliche Class und Stelle, wo das Wappenschild stehet, und ist nicht einmahl beantwortungs würdig, dan in Ansicht der nugniestlicher Besitzlichkeit ware es in der Macht und Gewalt des von Spinola, die beyde Ritterstigen überhaupt, auch die Zubehörungen stückweis zu verpfachten.

6ten Ist widrum ein Pfacht Contract vom 17 Februarii 1727, worinnen sich der von Spinola Herr zu *Bovenberg* und *Bongarden* nennet.

Dieser gehöret auch ad eadem Classes otiosas ut ante.

7ten Wurde jener Contract bengelegt, wodurch der Anton Herman von Spinola für sicheren Reineren Clarwasser dreysig freyer Morgen Land am 13 May 1717 pro Titulo einer geistlichen Ordination zum Unterpand eingesetzt hatte;

Diese Verpfändung beweiset eben so wenig den in praesenti petitorio erforderlichen Beweis des Eigenthums, und ist also gleich den übrigen Ansagen keiner besonderer Widerlegung würdig, jedoch wird desfalls nur erinnert, daß der von Spinola sein habendes Pfandrecht verasterpfänden konte, und die Testaments Erben bey der Reluition des Pfands die levirte Gelder ganz gewiß von den legitirten 22000 Rthlr. abgezogen haben würden.

Nach allen diesen eitelen Gründen nehmen endlich die Erbgenahmen Dahmen, um das Dominium zu beweisen, den speciosum Titulum destinationis an die Hand, und wollen dafür halten, daß die legitirte 22000 Rthlr. brabändischer Wehrung ad comparandum immobile destinirt gewesen seyen; folglich diese Gelder auch denen immobilibus ex destinatione annumeriret werden müßten, in der Absicht, daß, wan ihnen es an dem Beweis des Eigenthums fehlen, oder gebrechen

gebrechen würde, ihnen alsdan jedoch das Legatum per destinationem immobili-
ficatum heransgekehret werden mögte.

Allein der Herman Anton von Spinola hat bis auf seinen Sterbtag die
legirte 22000 Rthlr. nicht in seiner Macht und Gewalt gehabt, weissen die
Erbgenahmen d'Ausque mit demselben in einem unerörterten Proceß gestanden,
welcher erst nach dessen Todt seine Endschaft erreicht hat.

Der Herr Graff von Hatzfeld erachtet dahero nicht nöthig zu seyn, jene
rechts Erforderlichkeiten anzuführen, welche ad immobilificationem ex destinatione
pecuniae gehörig seynd; versehet sich also zu einem jeden Unversangenen in den
ersten Grundsätzen der Rechtsgelehrtheit gewanderten Gemüth einer Absolutorie
Urtheil in reiffer Erwegung deren triftigen ex testamento selbst herfließenden
Quellen. Düsseldorf den 12ten Aprilis 1771.



Zten^s **S**eilen nach dem Verlust meiner gesamter Kinder mir nichts lieber noch mehr zu Herzen gehet, als mein Enkel Anton Herman Graf von Spinola, als vermache ich demselben Krafft dieses die Summ von 22000. Rthlr. brabantisch, für welche Summ er gleich nach meinem Tod in Besiz nehmen soll alle meine Güter, wo dieselbe gelegen seyn mögen, und zwar erstlich meine Güter von Bovenberg und Bongarden mit Ap- und Dependencien, wie ich solche vom Prinzen von Schwarzenberg in meinem Wittibstand aus dem Meinigen erkaufft, und jederzeit besessen hab, ohne daß besagter mein Enkel verbunden seyn soll, einige Rechnung von der Inaugurierung zu thun, welche er davon so lang haben soll, als lang meine Erbgenahmen ihme obspecifizierte Summ deren 22000. Rthlr. nicht ausgezahlt haben, und falls meine durch dieses Testament instituirte Erben inner Jahr und 6. Wochen nach meinem Tod vorbenelte 22000. Rthlr. meinem Enkel Anton Herman von Spinola nicht bezahlen würden, alsdan dieser mein Enkel, oder während seiner Minderjährigkeit desselben Vormünder befugt seyn sollen sich obbesagte Gütere vor competenten Richter für obmentionirte Summ adjudiciren zu lassen, ganz ohne, daß hernacher meine Erbgenahmen etwas mehr an diesen Güteren sollen prætendiren können, oder mögen, jedoch mit dem Beding, daß mein Enkel sothane Güter, oder die 22000. Rthlr. nicht solle können verkauffen noch beschweren, und wan man ihm obbesagte 22000. Rthlr. zahlt, daß er, oder seine Vormünder selbige zu guten Abenten appliciren sollen, ganz ohne, daß er vorbesagte Abenten jemals solle mögen verkauffen oder beschweren, und im Fall, daß meine Erbgenahmen ihme lieber die Güter überlassen, dan ihme die vorbesagte 22000. Rthlr. geben wolten, so soll mein besagter Enkel selbige nicht verkauffen noch veräußern können, wan gleich auch solcher Verkauf oder Veräußerung um die darab kommende Pfennigen unter obausgedrückten Bedingnußen anzulegen geschehen wolte, maßen der Verkauf unglütig seyn solte.

Wan nemlich binnen Jahr und 6. Wochen meine durch dieses Testament instituirte Erben besagte Summ deren 22000. Rthlr. meinem Enkel nicht abgetragen haben würden, alsdan sollen meine Güter ihme verbleiben, unter nemlichen hieroben ausgedruckten Conditionen, und zwar ohne daß meine instituirte Erben davon etwas mehr sollen prætendiren können.

U r t h e i l.]

Das in Originali von desselben Executore Hofrathen Kleefisch producirte Testamentum in contumaciam pro agnito zu erklären, und Executor Hofrath Kleefisch Namens des instituirten Closters zu Bonn bey denen Rittersigen Bovenberg und Bongarden bis zu Abführung des darauf hastenden Legati von 22000. Rthlr. in possessorio salvo petitorio zu manuteniren, der beklagten Isabella von Meuthen und Erbgenahmen d'Ausque aber das prætendirte De- und Revolutions-Recht zu beyden Rittersigen und ihre Qualification ratione proximitatis gradus zu fernerer Ausführung zu reserviren seyen.

CLAUSULA CONCERNENS

Aufrichtige und athenmäßige
Geschichts-Erzählung mit
gründlicher Ausführung deren
unschicklich eingeführten
Rechts-Sägen

Cum Adjunctis sub N. 1. 2. & 3.

In Sachen

Tit. Herrn Grafen von HATZFELD

contra

Erbgenahmen DAHMEN

Hofrath

Wilhelmstein.

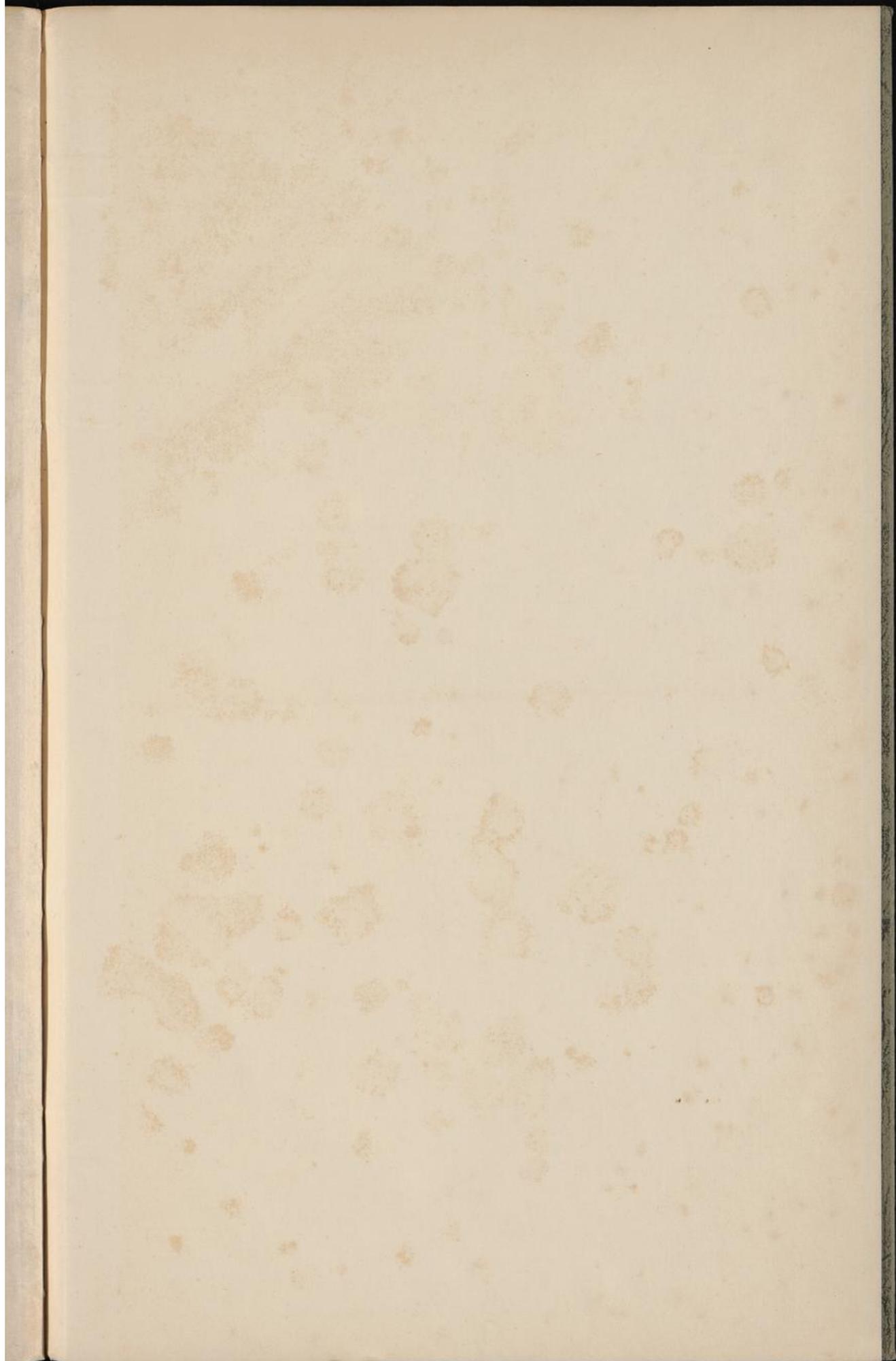
CLAUSULA CONCERNENS

N. 1.

an welchem Ort und in welchem Jahr
und in welchem Ort und in welchem Jahr

Artikel

ad in Original von diesem
Königlichen Hofrath
und in welchem Ort und in welchem Jahr
und in welchem Ort und in welchem Jahr
und in welchem Ort und in welchem Jahr
und in welchem Ort und in welchem Jahr



26/40

1.95 We

26/40

1.95 We

